



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

27. 09. 2021

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen
4701 - III. 6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Vollmert
Telefon: 0211 8792-297

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

VORLAGE
17/5773

A14

83. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29.09.2021

TOP „Wie viele Haftbefehle und rechtskräftige Urteile mit Haftstrafen sind in Nordrhein-Westfalen nicht vollstreckt?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

83. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 29.09.2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Wie viele Haftbefehle und rechtskräftige Urteile mit Haftstrafen
sind in Nordrhein-Westfalen nicht vollstreckt?““

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die LT-Vorlagen 17/815, 17/1686, 17/2506, 17/2726, 17/3471, 17/3865, 17/4541 und zuletzt 17/4688 die mit dem Anmeldungsschreiben vom 17.09.2021 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Das Ministerium des Innern hat dem Ministerium der Justiz unter dem 21.09.2021 Folgendes mitgeteilt:

„Durch Neuausschreibungen und Löschungen kommt es zu stetigen Veränderungen im Fahndungsbestand der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Daher stellen Erhebungen im Fahndungsbestand zum jeweiligen Zeitpunkt lediglich eine Momentaufnahme dar. Eine retrograde Betrachtung der offenen Haftbefehle zu einem bestimmten Stichtag ist nicht möglich.

Mit Stand vom 20.09.2021 waren für Nordrhein-Westfalen insgesamt 23.964 Haftbefehle im polizeilichen Fahndungsbestand erfasst. Diese können wie folgt differenziert werden:

Haftbefehle im Fahndungssystem; Stand 20.09.2021	
Strafvollstreckung	9059
Untersuchungshaftbefehl	4747
Ersatzfreiheitsstrafe	9565
Erzwingungshaftbefehl	231
Unterbringung psych.	27
sonst. Unterbringung	29
Sicherungshaftbefehl	306
Gesamt	23.964

Rund 40 Prozent der zum Stichtag 20.09.2021 offenen Haftbefehle sind Ersatzfreiheitsstrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe grenzt sich von den sonstigen Freiheitsstrafen dadurch ab, dass Betroffene vom Gericht lediglich zu Geldstrafen verurteilt wurden. In diesen Fällen können Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet werden, wenn die Geldstrafen nicht eingetrieben werden können. Grundsätzlich können Betroffene zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Zahlung verhindern.

Zivilrechtliche Haftbefehle werden nicht in den Fahndungssystemen der Polizei NRW gespeichert.

Eine stichtagsbezogene Auswertung offener Haftbefehle seit 2019 ergibt, dass zum 01.02.2019 der Fahndungsbestand offener Haftbefehle bei 33.017 lag. Dieser reduzierte sich zum 02.06.2020 auf 31.434. Seitdem ist die Anzahl offener Haftbefehle konstant rückläufig und erreicht mit dem hier dargestellten Stand vom 20.09.2021 den bisher niedrigsten Wert.“

Die Anzahl der nicht vollstreckten zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftbefehle sowie der nicht vollstreckten rechtskräftigen Urteile mit Haftstrafen ohne Bewährung wird - wie im schriftlichen Bericht zu TOP 19 der 68. Sitzung des Rechtsausschusses am 20.01.2021 und zuletzt (bezogen auf strafrechtliche Haftbefehle) im schriftlichen Bericht zu TOP 14 der 69. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.02.2021 mitgeteilt - im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz statistisch nicht erfasst. Auch findet keine stichtagsbezogene Zählung statt. Für eine Erhebung der nicht vollstreckten Haftbefehle und der nicht vollstreckten rechtskräftigen Urteile mit Haftstrafen ohne Bewährung zum Stichtag 31.08.2021 bedürfte es daher einer händischen Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Einzelvorgänge der Gerichte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Staatsanwaltschaften. Dies ist in dem zur Vorbereitung der Rechtsausschusssitzung zur Verfügung stehenden Zeitraum mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

II.

Die Landesregierung hat dem Rechtsausschuss zu Haftbefehlen mit strafrechtlichem Hintergrund im Übrigen wiederholt dargelegt, dass

- es sich bei den aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern abgefragten Zahlen um *bloße Momentaufnahmen* handelt, deren Aussagewert schon deshalb beschränkt ist,
- die *Nichtvollstreckung eines Haftbefehls* in vielen Fällen eine *probate Sachbehandlung* darstellen kann, z. B. weil die Haft durch eine Geldzahlung abgewendet werden soll oder sich die mit Haftbefehl gesuchte Person - etwa nach einem Absehen der Vollstreckung nach Auslieferung oder Abschiebung gemäß § 456a Strafprozessordnung - im *Ausland* aufhält und nur für den Fall der *Wiedereinreise inhaftiert* werden soll, und
- den Staatsanwaltschaften zwar die Ausschreibung zur Festnahme obliegt, es sich bei der Fahndung aber um eine *polizeiliche* Kernaufgabe handelt.

Auf diese Erläuterungen zur Einordnung und zu der allenfalls eingeschränkten Aussagekraft der vom Ministerium des Innern mitgeteilten Zahlen wird erneut ergänzend Bezug genommen (zu vgl. insbesondere APr 17/290 [S. 11 f.], APr 17/761 [S. 43 f.], 17/847 [S. 14], APr 17/1277 [S. 50 f.]).